

BStGer RR.2021.100 vom 22. Juni 2021

Bundesstrafgericht, 2021-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.100

FR: TPF RR.2021.100 du 22 juin 2021

IT: TPF RR.2021.100 del 22 giugno 2021

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Tschechien. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeinstanz, ihr Vorsitzender oder der Instruktionsrichter erhebt vom Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten. Zu dessen Leistung ist dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist anzusetzen unter Androhung des Nichteintretens (Art. 63 Abs. 4 VwVG).

- 3 -

Das Gericht lud den Beschwerdeführer am 2. Juni 2021 ein, bis 14. Juni 2021 einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- zu leisten. Bei Säumnis werde auf die Beschwerde nicht eingetreten (act. 3). Der Beschwerdeführer teilte dem Gericht am 7. Juni 2021 mit, angesichts des verlangten prohibitiven Kostenschusses verzichte er auf eine solche Absurdität des Verfahrens und ziehe seine Beschwerde zurück (act. 6).

Das vorliegende Verfahren ist zufolge Rückzugs der Beschwerde erledigt und entsprechend von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt der Beschwerdeführer und wird damit kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr ist auf das gesetzliche Minimum von Fr. 200.-- festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG letzter Satz; vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.